

Kurztitel

Heeresdisziplinargesetz 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 522/1994 wiederverlautbart durch BGBI. I Nr. 167/2002

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.10.1994

Außerkräfttretensdatum

23.12.2002

Beachte

Verfassungsbestimmung

Text**Gnadenrecht des Bundespräsidenten**

- § 10. (Verfassungsbestimmung) Dem Bundespräsidenten steht das Recht zu,
1. a) die nach diesem Bundesgesetz verhängten Disziplinarstrafen zu mildern oder zu erlassen oder
b) die Rechtsfolgen dieser Strafen oder von Schuldsprüchen ohne Strafe nachzusehen und
 2. anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird.